

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 6 **München, den 11. April** **2017**

Datum	Inhalt	Seite
4.4.2017	Gesetz zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes 2242-1-K, 2242-1-1-K	70
28.3.2017	Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung 103-2-V	73
27.3.2017	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes 793-3-L	74

2242-1-K, 2242-1-1-K

Gesetz zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes

vom 4. April 2017

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Denkmalschutzgesetz (DSchG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2242-1-K) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 Nr. 44 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl. S. 82) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „(Denkmalschutzgesetz – DSchG)“ durch die Wörter „(Bayerisches Denkmalschutzgesetz – BayDSchG)“ ersetzt.

2. Die Überschrift vor Art. 1 wird wie folgt gefasst:

„Teil 1

Allgemeine Bestimmungen“.

3. In Art. 1 Abs. 3 werden die Wörter „nicht jede einzelne dazugehörige bauliche Anlage die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt“ durch die Wörter „keine oder nur einzelne dazugehörige bauliche Anlagen die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen“ ersetzt.

4. Art. 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 3

Gemeindliche Rücksichtnahme“.

b) Abs. 1 wird aufgehoben.

c) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

5. Die Überschrift vor Art. 4 wird wie folgt gefasst:

„Teil 2

Baudenkmäler“.

6. Die Überschrift vor Art. 7 wird wie folgt gefasst:

„Teil 3

Bodendenkmäler“.

7. Art. 7 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift wird das Wort „ , Verordnungsermächtigung“ angefügt.

b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Verordnung“ durch das Wort „Rechtsverordnung“ ersetzt.

8. Die Überschrift vor Art. 10 wird wie folgt gefasst:

„Teil 4

Eingetragene bewegliche Denkmäler“.

9. Die Überschrift vor Art. 11 wird wie folgt gefasst:

„Teil 5

Verfahrensbestimmungen“.

10. Art. 11 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 3 wird Fußnote 1 gestrichen.

b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Oberste Denkmalschutzbehörde ist das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium).“

11. Art. 14 wird wie folgt gefasst:

„Art. 14

Landesdenkmalrat

(1) ¹Der Landesdenkmalrat berät die Staatsregierung in allen wichtigen Fragen der Denkmalpflege. ²Er wirkt an der Festlegung von Ensembles mit.

(2) ¹In den Landesdenkmalrat werden folgende Mitglieder jeweils für die Dauer der Legislaturperiode entsandt:

1. sechs von den Fraktionen des Bayerischen Landtags gemäß ihren Besetzungsrechten nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers,
2. je zwei von der Katholischen Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche,
3. je eines
 - a) von den israelitischen Kultusgemeinden in Bayern,
 - b) vom Verein zur Erhaltung privater Baudenkmäler und sonstiger Kulturgüter in Bayern e.V.,
 - c) von der Deutschen Burgenvereinigung, Landesgruppe Bayern,
 - d) vom Landesverband der Bayerischen Haus- und Grundbesitzer e.V.,
 - e) vom Familienbetriebe Land und Forst Bayern e.V.,
 - f) von der Bayerischen Akademie der Schönen Künste,
 - g) von der Bayerischen Architektenkammer,
 - h) von der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung, Landesgruppe Bayern,
 - i) vom Bayerischen Landesverein für Heimatpflege,
 - j) vom Bayerischen Bauernverband,
 - k) von der Arbeitsgemeinschaft der Bayerischen Handwerkskammern,
 - l) vom Bayerischen Gemeindetag,
 - m) vom Bayerischen Städtetag,
 - n) vom Bayerischen Landkreistag,
 - o) vom Bayerischen Bezirketag,
4. bis zu sieben vom Staatsministerium.

²Es wird entsprechend Satz 1 jeweils ein Stellvertreter bestimmt. ³Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden vom Landtag bestellt, in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 bis 4 auf Vorschlag der jeweiligen entsendenden Stelle.

(3) ¹Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. ²Sie erhalten Reisekosten nach den Vorschriften des Bay-

erischen Reisekostengesetzes wie ein Ehrenbeamter.

(4) ¹Der Landesdenkmalrat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder ein vorsitzendes Mitglied und einen Stellvertreter. ²Der Landesdenkmalrat gibt sich im Übrigen eine Geschäftsordnung. ³Das Staatsministerium führt seine Geschäfte.

(5) Ohne Stimmrecht nehmen an den Beratungen des Landesdenkmalrats bei Bedarf Sachverständige nach Einladung des Landesdenkmalrats teil.“

12. Art. 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird Fußnote 2 gestrichen.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Abschnitten II bis IV dieses Gesetzes“ durch die Wörter „Teilen 2 bis 4“ ersetzt.
- c) Abs. 2a wird Abs. 3 und die Wörter „Abschnitten II bis IV dieses Gesetzes“ werden durch die Wörter „Teilen 2 bis 4“ ersetzt.
- d) Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden die Abs. 4 bis 6.

13. Die Überschrift vor Art. 18 wird wie folgt gefasst:

„Teil 6
Enteignung“.

14. In Art. 19 Abs. 2 Satz 2 wird Fußnote 3 gestrichen.

15. In Art. 20 Abs. 1 Satz 1 werden die Fußnoten 4 bis 6 gestrichen.

16. Art. 21 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift wird das Wort „ , Verordnungsermächtigung“ angefügt.
- b) In Abs. 3 wird Fußnote 7 gestrichen.

17. Die Überschrift vor Art. 22 wird wie folgt gefasst:

„Teil 7
Finanzierung“.

18. Die Überschrift vor Art. 23 wird wie folgt gefasst:

„Teil 8
Ordnungswidrigkeiten“.

19. In Art. 23 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„Art. 23

Ordnungswidrigkeiten“.

20. Die Überschrift vor Art. 24 wird wie folgt gefasst:

„Teil 9

Allgemeine Bestimmungen
und Schlussbestimmungen“.

21. In Art. 24 werden die Fußnoten 4 und 5 gestrichen.

22. In Art. 26 Abs. 1 wird jeweils Fußnote 8 gestrichen.

23. Nach Art. 26 wird folgender Art. 26a eingefügt:

„Art. 26a

Übergangsbestimmung

Bis zum Ablauf der am 1. Mai 2017 laufenden Wahlperiode des Bayerischen Landtags sind Art. 14 und die Verordnung über den Landesdenkmalrat in der bis zum 30. April 2017 geltenden Fassung weiter anwendbar.“

24. Art. 27 wird aufgehoben.

25. Der bisherige Art. 28 wird Art. 27 und wie folgt geändert:

a) Der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräftreten“ angefügt.

b) In Abs. 1 wird Fußnote 9 zu Fußnote 1.

c) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Art. 26a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft“.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2017 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. April 2017 treten außer Kraft:

1. § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung denkmalrechtlicher Vorschriften vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 475) und
2. die Verordnung über den Landesdenkmalrat (DRatV) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2242-1-1-K) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 1 Nr. 288 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist.

München, den 4. April 2017

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

103-2-V

Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung

vom 28. März 2017

Auf Grund

- des § 88b Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Art. 19 Abs. 12 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist,
- des § 54 Abs. 2 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 16. Januar 2016 (BGBl. I S. 52) geändert worden ist,
- des § 9 Abs. 3 Satz 2 des Agrarmarktstrukturgesetzes (AgrarMSG) vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 917), das zuletzt durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1612, 2252) geändert worden ist,

verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

Die Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Oktober 2015 (GVBl. S. 384) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 Buchst. a wird wie folgt gefasst:

„a) § 19 Abs. 5 Satz 1, § 88b Abs. 3 Satz 1, § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 AO,“.

b) Nr. 4 wird aufgehoben.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 6 werden die Wörter „§ 6 Abs. 3 und 5, § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 2, § 8a Abs. 1, 3 und 4, § 8c Abs. 1 und 2“ durch die Wörter „§ 6 Abs. 2, 3, 6 und 7, § 6a Abs. 2, § 7 Abs. 3, § 7e Abs. 2, § 8 Abs. 1 und 2, § 8a Abs. 1, 3 und 4“ ersetzt.

b) In Nr. 7 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1 Satz 4, § 6 Abs. 1, §§ 7a, 8 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 1“ ersetzt.

c) In Nr. 16 werden nach dem Wort „Agrarmarktstrukturgesetzes“ die Angabe „(AgrarMSG)“ und am Ende ein Komma eingefügt.

d) Nach Nr. 16 wird folgende Nr. 17 eingefügt:

„17. § 9 Abs. 3 Satz 1 AgrarMSG in Verbindung mit § 3 Abs. 4 der Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2017 in Kraft.

München, den 28. März 2017

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

793-3-L

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes

vom 27. März 2017

Auf Grund

- des Art. 61 Abs. 3 Nr. 3 und des Art. 64 Abs. 1 Nr. 5, 6, 9 und 10 des Bayerischen Fischereigesetzes (BayFiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2008 (GVBl. S. 840; 2009 S. 6, BayRS 793-1-L), das zuletzt durch § 1 Nr. 407 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist,
- des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 1 Nr. 33 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2004 (GVBl. S. 177, 270, BayRS 793-3-L), die zuletzt durch Art. 10a Abs. 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 178) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - bb) In Satz 1 Nr. 3 Buchst. b wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt.
 - cc) Dem Satz 1 wird folgende Nr. 4 angefügt:

„4. Vertriebene und Spätaussiedler, die urkundlich nachweisen können, dass sie

- a) einen gültigen Vertriebenenausweis oder eine Bescheinigung zum Nachweis der Spätaussiedlereigenschaft nach § 15 des Bundesvertriebenen-gesetzes (BVFG) besitzen und
 - b) einen gleichwertigen fischereilichen Befähigungsnachweis außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nach § 10 BVFG erworben haben.“
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
3. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „30 €“ durch die Angabe „50 €“ ersetzt.
4. In § 11 Abs. 3 Satz 1 wird in Nr. 10 Spalte „Schonzeit“ der Tabelle die Fußnote 1 gestrichen.
5. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „des Rates vom 18. September 2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals (ABI L 248 S. 17) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABI L 1997, 61 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
6. In § 23 Abs. 1 werden die Wörter „des Rates vom 11. Juni 2007 über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur (ABI L 168 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
7. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Erprobungen,“ gestrichen.
 - b) Abs. 1 wird aufgehoben.
 - c) Im bisherigen Abs. 2 wird die Absatzbezeichnung „(2)“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2017 in Kraft.

München, den 27. März 2017

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Helmut B r u n n e r , Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH
Arnulfstraße 122, 80636 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134
